

Religionsfreiheit in Gefahr?

von Walter Bromba

Es ist nichts Neues, wenn in Zeiten der Unsicherheit, der inneren oder äußeren Bedrohung, der Staat dazu neigt, seine Kompetenzen auszuweiten, was in der Regel dazu führt, daß die Rechte des einzelnen Bürgers beschnitten werden.

So werden auch jetzt wieder, anlässlich der terroristischen Anschläge in den USA, Diskussionen geführt, wie man hierzulande terroristischen und kriminellen Machenschaften begegnen könne, zum Beispiel durch die aus den RAF-Zeiten bekannte Rasterfahndung, die de facto erst einmal unter Verdacht stellt, oder durch Überlegungen zu verstärkten Überwachungen oder Beschneidungen des Datenschutzes.¹

Die Mitteilung, die Bundesregierung wolle das Religionsprivileg im Vereinsgesetz streichen², ließ allerdings dem einen oder anderen die Frage aufkommen, ob denn nun die Religionsfreiheit in der Bundesrepublik beschnitten werden würde. So mahnte denn auch Dietrich Müller, Abteilungsleiter für Religionsfreiheit im Süddeutschen Verband der Siebenten-Tags-Adventisten, daß dies nicht dazu führen dürfe, daß das Grundrecht auf Religionsfreiheit ausgehöhlt werde. Auch künftig müsse der *Nachweis* geführt werden, daß eine Religionsgemeinschaft durch ihr Wirken die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährde. Sonst setze sich der Staat dem Verdacht aus, willkürlich gegen einzelne Religionsgemeinschaften vorzugehen.³

Nun garantiert das Grundgesetz (GG) nach wie vor „die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“⁴, ebenso die Freiheit zur Vereinigung zu Religionsgesellschaften. „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. (...) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“⁵ Anders gesagt, jede Religionsgemeinschaft kann sich organisieren wie sie möchte. Um allerdings rechtsfähig zu sein, das heißt, Verträge abschließen zu können, eigenes Vermögen zu haben etc., muß sich auch eine Religionsgemeinschaft im Rahmen der Gesetze konstituieren. Das geschieht vor allem durch zwei Möglichkeiten: entweder durch Eintrag ins Vereinsregister oder durch Beantragung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (KdöR) zu werden.

Obwohl der Eintrag ins Vereinsregister für Religionsgemeinschaften (so sie nicht KdöR sind) und für Parteien notwendig ist, um die Rechtsfähigkeit zu erreichen, so hat bisher §2, Absatz 2, des Vereinsgesetzes erklärt, daß diese dennoch nicht Verein im Sinne des Vereinsrechtes seien, anders gesagt: Parteien, sowie Religionsgemeinschaften und Weltanschauungs-Vereinigungen konnten nach dem Vereinsrecht - das für sie in dieser Frage nicht gilt - nicht verboten werden.⁶ Bei Parteien kann das Bundesverfassungsgericht (BVG) jedoch die Verfassungsfeindlichkeit feststellen.

Dadurch, daß demnächst Religionsgemeinschaften, die vereinsrechtlich eingetragen sind, auch wie die anderen Vereine dem Vereinsrecht unterstehen, so daß sie verboten werden könnten, wenn ihr Zweck oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, bedeutet es dennoch keinen Eingriff in die Religionsfreiheit nach den oben genannten Artikeln des GG. Der Staat ist hier an Recht und Gesetz gebunden, ja, das BVG untersagt ausdrücklich eine *inhaltliche* Beurteilung der Religionsgemeinschaften.⁷ Das gilt auch für die Rechtsform der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, die in ihren Privilegien weiter geht als das normale Vereinsrecht.

In der Weimarer Verfassung (1919) - in diesen Artikeln heute Teil des Grundgesetzes⁸ - wurde das Staatskirchentum abgeschafft. Die bisherigen Staatskirchen⁹ wurden Körperschaften des öffentlichen Rechts - und für alle anderen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit geschaffen, diese Rechtsform ebenfalls verliehen zu bekommen, „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.¹⁰

Nun ist hier nicht die Stelle, um den langen Weg mancher Religionsgemeinschaft zu verfolgen, der nötig war, um eine vernünftige Interpretation des genannten Kriteriums zu erhalten. Immerhin haben heute die meisten Freikirchen, darunter auch die Siebenten-Tags-Adventisten diesen Status.¹¹

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist der „den Religionsgemeinschaften angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit. Er soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen. Dass diese ihre Tätigkeit frei von staatlicher Bevormundung und Einflussnahme entfalten können, schafft die Voraussetzung und den Rahmen, in dem die Religionsgemeinschaften das Ihre zu den Grundlagen von Staat und Gesellschaft beitragen können. Die korporierten Religionsgemeinschaften unterscheiden sich im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des GG, der keine Staatskirche kennt, grundlegend von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen Verständnis. Sie nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht. Ihnen werden aber mit dem Körperschaftsstatus bestimmte hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese und andere Vergünstigungen erleichtern es der Religionsgemeinschaft, ihre Organisation und ihr Wirken nach den Grundsätzen ihres religiösen Selbstverständnisses zu gestalten.“¹²

In den Leitlinien zu dem Urteil - ob die Zeugen Jehovas Körperschaftsrechte beanspruchen könnten, was das Bundesverwaltungsgericht vorher verneint hatte, da zum Beispiel Zeugen Jehovas gegen das Wählen seien und den Staat als Teil der Welt Satans ansähen - erklärte das Verfassungsgericht:

„1. Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.

a) Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. b) Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

2. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht.¹³

Somit wird deutlich: die Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften und die Glaubensfreiheit sind derzeit nicht in Gefahr, der den Religionen durchaus eigene Gewissensvorbehalt¹⁴ gegenüber dem Staat wird zudem ausdrücklich im genannten Urteil anerkannt.

¹ Wobei aber häufig übersehen wird, dass repressive Maßnahmen lediglich Symptome bekämpfen. Nachhaltigen Erfolg wird nur eine Politik haben, die darauf zielt, dem Terrorismus den Boden zu entziehen, durch Bekämpfung der Armut, Förderung der Menschenrechte, der Demokratie, der sozialen Gerechtigkeit und des Dialogs zwischen den Kulturen.

² Der Bundesrat hat schon zugestimmt.

³ APD 9/20021: 2.

⁴ Artikel 4 GG, vgl. auch 1-9 GG, 140 GG u.a.

⁵ Art. 140 GG.

⁶ Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrecht (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593:

§1 Vereinsfreiheit

Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).

Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit mißbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

§2 Begriff des Vereins

... Vereine im Sinne des Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,

2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder,

3. Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, im Rahmen des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

Der kursiv fettgedruckte Teil soll gestrichen werden.

⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung Nr. 159/2000 vom 19.12.2000 Dazu Urteil vom 19.12.2000 - 2 BvR 1500/97: „**Wegen des Grundsatzes der religiös- weltanschaulichen Neutralität darf der Staat eine ... Religionsgemeinschaft nicht nach ihrem Glauben, sondern nur nach ihrem Verhalten beurteilen.**“

⁸ Als Artikel 140 GG.

⁹ Die evangelischen Landeskirchen und die röm.-kath. Kirche.

¹⁰ Art. 140 GG (Weimarer Verfassung Art. 137).

¹¹ Zu ihnen gehören außerdem etwa die Alt- Katholische Kirche, der Bund Evangelisch- Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten), der Bund freier evangelischer Gemeinden, der Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden, der Bund freireligiöser Gemeinden, der Bund für Geistesfreiheit in Bayern, die Christengemeinschaft, die Christliche Wissenschaft, die Dänische Seemannskirche in Hamburg, die Deutschen Unitarier, die Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine), die Evangelisch- Bischöfliche Gemeinde in Hamburg, die Evangelisch- Methodistische Kirche, die Französische Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche), die Freigeistige Landesgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, die Heilsarmee in Deutschland, die Johannische Kirche in Berlin, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Neupostolische Kirche, die Russisch-Orthodoxe Kirche (Moskauer Patriarchat), die Russisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, die Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden oder die Wallonisch-Niederländische Gemeinde Hanau.

¹² 2 BvR 1500/97.

¹³ Ebd. Das Bundesverfassungsgericht kippte das ablehnende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und verwies die Angelegenheit zurück.

¹⁴ „Außerdem erheben viele Religionen, die die Autorität staatlicher Gesetze für sich grundsätzlich anerkennen, gleichwohl einen Vorbehalt zu Gunsten ihres Gewissens und ihrer aus dem Glauben begründeten Entscheidungen und bestehen letztlich darauf, im unausweichlichen Konfliktfall den Glaubensgeboten mehr zu gehorchen als den Geboten des Rechts. Derartige Vorbehalte sind Ausdruck der für Religionen nicht untypischen Unbedingtheit ihrer Glaubenssätze. Sie sind auch von manchen alt- und neukorporierten Religionsgemeinschaften bekannt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie, je nach Lage des Einzelfalls, unter dem Schutz des Art. 4 GG stehen. Aus Rücksicht auf die Religionsfreiheit, der der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV letztlich dient, stehen sie der Verleihung dieses Status jedenfalls so lange nicht im Wege, als die

Religionsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen.“

© 2001 Adventistischer Wissenschaftlicher Arbeitskreis e.V.
Weiterverbreitung nur mit Genehmigung des AWA